



# GESETZLICHE GEWÄHRLEISTUNG

**Mindestens zwei Jahre gesetzliche Gewährleistung der Vertragsmäßigkeit** für Waren, die in der Europäischen Union verkauft werden.

Verbraucherinnen und Verbraucher können ihre Rechte im Rahmen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts geltend machen, z. B. wenn die Waren

- ✔ nicht der Beschreibung entsprechen,
- ✔ nicht bestimmungsgemäß funktionieren.

**Verkäufer haften** für jede Vertragswidrigkeit, die zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren bestand und innerhalb des Zeitraums der gesetzlichen Gewährleistung erkennbar wird. Verkäufer müssen in solchen Fällen Folgendes anbieten:

- ✔ **kostenlose Nachbesserung** oder **kostenlose Ersatzlieferung**,
- ✔ in bestimmten Fällen eine **Preisminderung** oder eine **vollständige Erstattung des Kaufpreises**.

In einigen Ländern gilt ein längerer Zeitraum für die gesetzliche Gewährleistung. Für gebrauchte Waren kann ein kürzerer Zeitraum gelten, jedoch nicht weniger als ein Jahr.

Für weitere Informationen zu Ihren Rechten in einem bestimmten Land scannen Sie den nachstehenden QR-Code oder fragen Sie den Verkäufer.



[europa.eu/youreurope/garantien](http://europa.eu/youreurope/garantien)

## Was ist zu tun, wenn Sie vertragswidrige Waren erhalten?

- 1 Melden Sie dem Verkäufer das Problem so bald wie möglich.
- 2 Legen Sie einen Kaufnachweis vor, z. B. die Quittung, Rechnung oder einen Kontoauszug.

**GARAN** ✔

Verkäufer und Hersteller können auch gewerbliche Garantien gewähren, die unabhängig von der gesetzlichen Gewährleistung gelten. Diese GARAN-Kennzeichnung zeigt beispielsweise, dass der Hersteller eine **gewerbliche Haltbarkeitsgarantie** ohne zusätzliche Kosten gewährt, die die gesamte Ware abdeckt.

# 2 Jahre (= 24 Monate) auf unsere Nachrüstlösungen!

Mit unseren Nachrüstpaketen werden Originalsysteme mit Originalteilen nachgerüstet!

Das bedeutet, dass genau dieses Fahrzeug auch z.B. genau diese Einparkhilfe **ab Werk** verbaut bekommen hätte.

Sollte z.B. in 10 Jahren ein PDC-Sensor oder ein Steuergerät defekt sein, so ist dieses Bauteil einfach bei **JEDEM** Händler-/Vertragspartner Ihres Fahrzeugherstellers oder natürlich auch bei uns bestellbar - somit besteht auch hier **"kein Problem"**.

**Wir garantieren auf die Funktion der gelieferten Teile, Ihr Neu-/Gebrauchtwagenhändler weiterhin auf das restliche Fahrzeug.**

## Beispielszenario:

Sollte z.B. eine Rückfahrkamera nachgerüstet worden sein und das Fahrwerk hat einen Defekt so besteht **kein kausaler** Zusammenhang der Systeme. Somit besteht laut gültiger Rechtsprechung **kein Grund eine Garantieleistung oder Versicherungsleistung abzulehnen**.

Da jedoch sowieso Originalteile nachgerüstet werden ist die Defektquote verschwindend gering - zumeist wird eine Nachrüstung (da wie ab Werk) auch gar nicht erkannt.

## Der Umbau eines Fahrzeuges innerhalb der Garantie führt NICHT zum Garantieverlust!

- VDAT: Pauschaler Gesamtfahrzeug-Garantieverlust ist unzulässig!
- Verbraucher durch „Fehl“-Kommunikation verunsichert

Zahlreiche Neuwagen-Kunden möchten ihrem Auto eine persönliche Note geben und es mit Zubehör aus dem freien Aftermarket individualisieren. Und wie steht es um die Garantiezusagen des Herstellers in Bezug auf individuell umgerüstete Fahrzeuge? „Eine Garantiezusage entfällt nicht pauschal dadurch, dass jemand ein Zubehörteil eines Drittanbieters montiert“, erklärt VDAT-Geschäftsführer Harald Schmidtke und weist damit auf möglicherweise irreführende Aussagen mancher Marken-Händler und Automobil-Hersteller hin.

Vergleichbar mit den geltenden Regeln bei der gesetzlichen Gewährleistung kommt es auch bei der Garantie auf den sogenannten „kausalen Zusammenhang“ an, so Harald Schmidtke. Das bedeutet, dass Ursache und Schaden in Verbindung zueinanderstehen müssen. Besteht beispielsweise innerhalb des Garantiezeitraumes ein Problem mit der elektrischen Sitzverstellung, so darf der Hersteller die Garantieübernahme nicht mit dem Hinweis auf eventuell montierte Sonderräder ablehnen.

Leider gibt es diesbezüglich aber vielfach falsche Aussagen gegenüber dem Kunden. Das zeigen Verbraucher-Rückfragen zu diesem Thema beim Verband der Automobil Tuner. Der VDAT empfiehlt daher betroffenen Kunden, sich im Falle von Garantieablehnungen mit dem pauschalen Hinweis auf Drittanbieter-Zubehör eine schriftliche Begründung aushändigen zu lassen. „In der Regel ist es auf der Basis einer schriftlichen Stellungnahme relativ einfach herauszufinden, ob sich die Werkstatt beziehungsweise der Fahrzeughersteller mit der Argumentation auf dem Boden gültigen Rechts bewegt oder nicht“, sagt Harald Schmidtke.

Natürlich können sich Verbraucher auch an den VDAT wenden. Im Falle offensichtlich ungerechtfertigter Ablehnungen bietet der Verband betroffenen Verbrauchern an, den direkten Dialog mit dem Hersteller zu suchen und so das Anliegen des Kunden zu unterstützen. Sollte das nicht erfolgreich sein, so besteht für den Kunden auch die Möglichkeit der rechtlichen Wahrung seiner Interessen.

**Grundsätzlich gilt: Die Umrüstung eines in der Garantiezeit befindlichen Fahrzeugs mit Zubehörteilen von Drittanbietern führt nicht automatisch und pauschal zum Entfall von Garantiezusagen.**

Quelle: VDAT